

# Ein bambergisch-salzburgischer Konflikt in Kärnten

Von Hans Krawarik

Die Wirksamkeit des Privilegium maius bei der Durchsetzung des habsburgischen Landesfürstentums in Kärnten ist hinreichend bekannt. Die Hochstifte Bamberg und Salzburg beanspruchten in ihren „reichsterritorialen“ Gebieten im Land Kärnten ursprünglich eine landesgleiche Stellung. Die Verträge des Jahres 1535 regelten für beide die Frage der Huldigung, der Instanzen und der Teilnahme an der Landschaft<sup>1</sup>. Während Salzburg als effizientere politische Kraft in Erscheinung getreten war, wirkte in Bamberg bzw. im Vizedomamt Wolfsberg nachhaltiger das Bewußtsein, sich nur dem Druck der Zeitverhältnisse gebeugt zu haben<sup>2</sup>. Beharrlich wurde die Ansicht vertreten, auch andere Landleute hätten in Kärnten Burgfriede und Landgerichte, doch nicht mit dem Bistum gleichberechtigt, weil die bambergischen Burgfriede nicht den Habsburgern untertänig wären. Die kaiserliche Resolution über die bambergischen Instanzen in Kärnten 1622 bestätigte ausdrücklich, daß alle Streit-sachen (grundherrschaftlich und personal) in Erster und Zweiter Instanz vor den Vizedom kommen sollten, während bei Appellation eine mit drei Land-leuten besetzte „bambergische“ Instanz wirksam werden sollte<sup>3</sup>.

Besondere Brisanz mußten in dieser Situation Konflikte haben, die aufgrund historischer Entwicklungen Berührungspunkte zwischen den Bistümern Bamberg und Salzburg betrafen. Ein Raum, der solche Streitfälle geradezu herausforderte, war das Lavanttal, wo Bamberg und Salzburg bzw. das Suffraganbistum Lavant in unmittelbarer Nachbarschaft seit dem Hohen Mittelalter Grundbesitz und Rechte ausübten. So gab es etwa 1631 bis 1640 Streit um Wege- und Bannrechte, in dem sich der Bischof von Lavant behaupten konnte<sup>4</sup>. Etwa zur selben Zeit wurde im bambergischen Landgericht Hartneidstein die Vogtherrschaft in Frage gestellt. Mehrere Beschwerdepunkte Bambergs wurden in einer 1639 von Bischof Franz von Hatzfeld und Erzbischof Paris Graf Lodron anberaumten Konferenz verhandelt. Die salzburgischen „Coniunctions Generalia“ vom 27. Juli 1639 anerkannten die strikte Trennung von geistlichen und weltlichen Handlungen und hielten bloß fest, daß die Geistlichkeit von Handlungen der Zechpropste in Pfarren wie z. B. Inventuren oder Verlassenschaften zwar wissen, aber nicht beiwohnen sollten<sup>5</sup>.

Es ist sinnvoll, vor näherer Analyse der folgenden Konflikte einen Blick auf die regionalen Verhältnisse im bambergisch-salzburgischen Gebiet des Lavantales zu werfen. Der Talboden um St. Andrä, St. Marein, Altendorf und Wolfsberg gehört zu den bereits im 8. Jahrhundert gut durchsiedelten Regionen des Tales. Hier sicherten mehrere Schenkungen in karolingisch-ottonischer Zeit dem Erzbistum Salzburg Grundbesitz und geistliche Rechte. Im 11. Jahrhundert konnte nördlich davon das Bistum Bamberg das Siedlungsland des La-

vanntales weitgehend an sich bringen. Im Raum von St. Michael wirkte sich die unmittelbare Nachbarschaft später auch in punktuellen Verflechtungen aus. Der salzburgische Suffragan von Lavant entwickelte seit 1244 in seiner Schutzfunktion über Pfarren allmählich ein weites Feld einer Mitsprache<sup>6</sup>. Ein aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammendes Dokument im Bischöflichen Ordinariatsarchiv in Bamberg zeichnet allerdings ein etwas anderes Bild der geistlichen Rechte im Lavanttal. St. Margareten und St. Michael sowie die Pfarren St. Leonhard und Reichenfels samt ihrer Filialen geben Bamberg als Patron an, in der Pfarre St. Johann nahe Wolfsberg war das Patronat zwischen Bamberg und Lavant umstritten<sup>7</sup>. Damit werden W. Fresachers Vorstellungen über das „Urpatronat“ im Lavanttal zumindest relativiert<sup>8</sup>.

Freilich sind die wesentlichen Konflikte nicht daraus erwachsen, sondern aus der Tatsache, daß Bamberg im Mittelalter von den Grafen von Cilli das Landgericht von Hartneidstein erwerben konnte<sup>9</sup>. Gerichtsrechte und Vogtei über weite Teile des Lavanttales machten das Bistum zum „weltlichen“ Herrn, wobei die bambergische Tradition ohnehin fürstliche Sonderrechte beanspruchte. Bezeichnend für das Unverständnis, das lokale Kreise der Frühen Neuzeit mittelalterlich verwurzeltem Herrschaftsrecht entgegenbrachten, ist die Klage des Erzbistums Salzburg gegen das Vizedomamt Wolfsberg vor der Landschaft in Klagenfurt im Frühjahr 1560. Vizedom Georg Ulrich von Kindsberg und sein Landrichter von Hartneidstein hätten seit 1557 „unerhörte Neuerungen“ in den salzburgischen Burgfrieden zu St. Marein, Jäckling, Schloß Reisperg und Stadt St. Andrä eingeführt. Dabei ging es um Jagd- und Fischrechte sowie Gerichtsrechte in den Burgfrieden<sup>10</sup>. Wie so oft war der seit 1427 nie abreißende Zwist zwischen Bamberg und Salzburg ein Resultat unklarer Rechtsbestimmungen im Mittelalter<sup>11</sup>. Solche Auseinandersetzungen waren nur ein Vorspiel für grundlegende Konflikte, die in der Zeit des Großen Krieges um vogteiliche Handlungen im Lavanttal ausgetragen wurden. Leider sind diese nur in Fragmenten überliefert.

Für den Ordinarius wahrte im Lavanttal der Erzpriester von Unterkärnten (seit 1620 von Friesach und Tainach) die Ordnung; eine wichtige salzburgische Position hatte neben dem Bischof von Lavant auch der Vizedom in Friesach sowie der Pfleger der salzburgischen Burg St. Andrä. Seit Jahrzehnten versuchten salzburgische Amtleute immer wieder in Lavanttaler Pfarren vogteiliche Handlungen durchzuführen. Die Ordnung nach der Konferenz 1639 hielt nicht lange. Dazu kam ein Jahrzehnt später ein Vorfall, der für neuen Wirbel sorgte. Der salzburgische Untertan Lorenz Zach aus dem Jäcklinger Burgfried hätte wegen seiner Verfehlungen dem Landgericht Hartneidstein überstellt werden sollen. Dies verweigerte der Salzburger Pfleger Reinhard Prödl, weil er, wie er sich am 25. Mai 1650 gegenüber dem Vizedom zu Wolfsberg verantwortete, nicht wußte, ob die Straftat „malefizisch“ gewesen war. Der salzburgische Vizedom in Friesach, erst jetzt informiert, meinte, Prödl sollte das selbst verantworten. Im Sommer 1650 erhob der bambergische Vizedom Gewaltklage, worauf Prödl um Verzeihung bat, die Nachlassung der Klage aber nicht erreichte<sup>12</sup>. Zu viel hatte sich mittlerweile angesammelt.

Am 17. Oktober 1650 orientierte Vizedom Philipp Valentin Voith von Rinneck Bischof Melchior Otto von Bamberg über die bevorstehende Gerichtsverhandlung. Mit Salzburg gäbe es sowohl geistliche wie weltliche Streitigkeiten. Obwohl man von seiten Salzburgs die Pfarrhöfe und deren Verwahrung als Agende der Vogtei anerkannte, war es jüngst erst zu einem schweren Übergriff gekommen: Der Pfarrer von Wolfsberg habe sich als „Decanus ruralis“ beim Abzug des Pfarrers von St. Michael die Schlüssel zum Pfarrhof angemast, die Rückgabe verweigert und sie dem Erzpriester von Unterkärnten übersandt. Nach mehreren Monaten habe dieser ohne Vorwissen der Vogtherrschaft den neuen Pfarrer von St. Michael eingeführt. In einem gütlichen Schreiben vom 10. November bat der Bischof von Bamberg den Erzbischof Paris Graf Lodron um Abstellung dieser Übergriffe<sup>13</sup>. Da aber die Verhandlung in Wolfsberg keine Lösung brachte, war guter Rat teuer. Erst als M. Primus Adam Sager, Pfarrer zu Wolfsberg, am 23. Februar 1651 in einem „Handstreich“ ohne Vorwissen der Vogtherrschaft in den Pfarrhof St. Margareten kam, dort alles Heu auf sechs große Wägen verlud und in den Stadel zu Wolfsberg führen ließ, wurden Vizedom und Kanzler zu Wolfsberg aktiv. Am letzten Februartag forderte ein Kanzleidekret vom Pfarrer die Rückstellung des Heus. Gleichzeitig ging ein „gütliches Ersuchen“ an den Erzpriester Dr. Georg Marco, Propst zu Völkermarkt, zu veranlassen, daß binnen acht Tagen auf dem Schloß zu Wolfsberg die Wiedergutmachung des Schadens (100 Dukaten) beglichen werde. Sollte es der Befehl des Erzpriesters gewesen sein, habe er sich selbst zu verantworten. Ein drittes Schreiben ging an den Klagenfurter Sollicitator Mathes Göritzer. Der Rechtsbeistand sollte sich die Klage des bambergischen Advokaten anhören. Es ging schließlich darum, daß das bambergische Vizedomamt noch nie einen der Vogtherrschaft unterworfenen Pfarrer bei der Landesobrigkeit geklagt hätte und das auch vermeiden wollte<sup>14</sup>. Kraft des im Landbuch 1622 publizierten kaiserlichen Reskriptes war Bamberg berechtigt, alle in Kärntner Herrschaften Bambergs sitzenden Prälaten, Äbte, Pröpste, Pfarrer, Benefiziaten, Zech- und Kirchpröpste ausschließlich vor bambergische Gerichte zu zitieren. So gesehen wollte der Vizedom nun gerichtlich einen „Abtrag“ vom Erzpriester als geistlicher Vorgesetzter des Pfarrers von Wolfsberg erzwingen. Bischof Melchior Otto († 1653), ähnlich wie Paris Graf Lodron eher von der großen Politik denn von kleinlichem lokalem Gezänk begeistert, bemühte sich im Frühjahr 1651 intensiver, durch Schreiben an den Erzbischof die Sache voranzutreiben. Er mußte aber bald erkennen, daß dieser den Erzpriester stützte; auf diese Weise wurde der Prozeß auf Jahre verschleppt<sup>15</sup>. Ob auch Erzbischof Lodron († 1653) für die Verzögerung mitverantwortlich war, wäre möglich, da er vor radikalen Lösungen häufig zurückschreckte. Der neue Erzbischof Guidobald Graf Thun war jedoch absolutistischem Gehabe nicht abgeneigt<sup>16</sup>. Freilich scheint auch der wieder aufflammende Konflikt um die bambergische Oberlehensherrschaft in Kärnten beim Gesandtenkongreß in Regensburg 1654 anstehende Lokalfragen relativiert zu haben. Dort hatte man bei einem „Interimsrezeß“ die Exemption der Kärntner Herrschaften beansprucht.

Eine treibende Kraft gegen Bamberg war auch der neue Bischof von Lavant, Max Gandolf von Khuenburg (1655–1665), ein eher polizeistaatlich orientierter Sproß aus der steirischen Linie der Khuenburg. In Friesach amtierte ferner ein Vizedom, der bewußt die Meldungen an Salzburg hinauszögerte. Das mag auch mit der neuen Landrechtsordnung zusammenhängen, die in den folgenden Jahren verhandelt wurde. Als am 13. März 1656 die Konsultation darüber in Klagenfurt stattfand, reiste der bambergische Vizedom vorher ab, um nicht die ganz gewöhnliche „Landstandschaft“ Bambergs vor Augen geführt zu bekommen. Auf seiner Rückreise konferierte er mit dem Bischof von Lavant der Lehen halber in St. Andrä. Salzburg entschloß sich in diesem Jahr, den Prozeß gegen Bamberg vor dem Land aufzunehmen. Deshalb erschien der Erzpriester am 10. November 1656 vor dem Apostolischen Protonotar, Dechant Gregor Zwanziger, in Klagenfurt und gab bekannt, daß er den Anklagepunkten – Wegnahme der Pfarrhofschlüssel, Wegreißung der Petschaften, Citation der Pfarrherren etc. – widerspreche. Bamberg selbst hätte in seinen Herrschaften Neuerungen wider ausdrückliche kaiserliche und landesfürstliche Generalien eingeführt. Salzburg besitze nicht allein die geistliche Jurisdiktion, sondern auch die Temporalia und Nutzbarkeiten. Der Protonotar veröffentlichte den Protest<sup>17</sup>. Es war ganz klar, das Erzbistum, das in seinen auswärtigen Besitzungen in Kärnten nur mehr übliche Rechte von Grundherren besaß, wollte durch den Prozeß Bamberg auf dieselbe Stufe herabzwingen und dabei von Immunitätsrechten profitieren. Diesen Protest gab der Vizedom in Wolfsberg am 30. Dezember 1656 nach Bamberg weiter und beklagte, daß offenbar für Salzburg das Vergleichsabkommen von 1641 nicht mehr gelte. Man war sich nun der heiklen Auseinandersetzung voll bewußt<sup>18</sup>.

Wie sich bald zeigen sollte, war dieser landesanhängige Prozeß geradezu eine Anregung für die Salzburger Seite, bisherige Handlungen weiter zu üben. Der Bischof von Lavant war schon früher im Namen Salzburgs aufgetreten, um allen vogtherrlichen Handlungen beizuwohnen. Auch einen Iniurienhandel zwischen dem Pfarrer zu Maria Rojach und dem Landrichter zu Hartneidstein hatte noch Bischof Leonhard Götz von Lavant an sich zu ziehen versucht. Klagen der Zauberei des Bastian Vogandt „mit der Glocke und den Kalbköpfen“ sowie ein Raub eines Kelches und einer Monstranz wollte man unter Umgehung des Landrichters ebenfalls in St. Andrä abwickeln. Eine wesentliche Rolle in der antibambergischen Front spielte dabei der Pfarrer von Wolfsberg, der auffallend häufig nach „Lavant“ reiste. Im Frühjahr 1659 bekam der Konflikt mit dem Ableben des Pfarrers von St. Leonhard eine neue Wendung. Der bambergische Kanzler und Vizedomamtsverwalter Dr. Heinrich Hertzfeld – der Vizedom Peter Philipp von Dernbach befand sich gerade in Bamberg, um ein mitgenommenes Memorial aus Salzburg mit Bischof Philipp Valentin zu diskutieren – beauftragte den Leonharder Bergrechts- und Hammerverweser Johann Pfersmann, Inventur, Verlassenschaft und Abhandlung *wie von alters her kommen* durchzuführen. Der Wolfsberger Pfarrer antwortete darauf mit der Obsignation (gerichtlichen Versiegelung), und der Bischof von Lavant drohte mit Exkommunikation. Der Jurist Dr. Hertzfeld bekam erhebliche Zweifel und

erinnerte am 12. Juli 1659 in einem Brief an den Vizedom in Bamberg an die churbayerischen Verlassenschaften, wobei sich im Konflikt mit den Hochstiften Bamberg, Regensburg und Eichstädt mancherlei Bedenken ergeben hätten<sup>19</sup>. Der Bamberger Bischof beruhigte den Kanzler wenig später und schwor ihn auf den salzburgisch-bambergischen Vergleich von 1641 ein. Dem Bischof von Lavant sei sein unbefugtes Handeln klarzumachen. Noch im Sommer 1659 schlug Bamberg brieflich eine neue Konferenz mit Salzburg vor, worin der Bischof an den Vergleich von 1641 über Installierung der Pfarrer, Sperr und Inventur erinnerte. Am 21. September begrüßte der Erzbischof zwar die Konferenz. Im selben Atemzug bestritt er jedoch, jemals bei Sperr und Versiegelung nachgegeben zu haben, da die Salzburger Leute sich stets an das geistliche Recht nach den kaiserlichen Generalien für Kärnten gehalten hätten. Bamberg werde doch als geistlicher Fürst die Iurisdiktion des Ordinarius lieber bewahren als bestreiten helfen! Gleichen Tags berichtete Dr. Hertzfeld nach Bamberg, er hätte mit dem Bischof von Lavant konferiert, wobei dieser von der Exkommunikation nach Beratung mit dem Erzbischof von Salzburg abgekommen wäre<sup>20</sup>.

Endlich am 10. Oktober 1659 grub der Kanzler in Wolfsberg die *Declusion über die vogtherrschaftlichen Behelf* aus dem Archiv, worin die ganze Tragweite der Rechtsgrundsätze aus dem Jahr 1641 zur Sprache kommt. In kaiserlichen Landen sei es üblich, daß der weltlichen Obrigkeit, unter denen geistliche Benefizien liegen, die Vogtei mit allem Zubehör zustehe: Sperr, Inventur, Exekution der Verlassenschaft, Entfertigung der Kreditoren und Erben, Conformatio neuer Pfarrer und Zechpröpste. Bamberg hätte bei seinen Kärntner Herrschaften die Vogtei. Salzburgerische Geistliche und vor allem der Vikar (i. e. Bischof von Lavant) machten schon länger Schwierigkeiten gegen althergebrachte Rechte, wobei sich der Bischof sogar im Landgericht einmische. Schon Kaiser Maximilian hätte Vogtherren privilegiert, bei Pfarrerwechsel den Pfarrhof bis zur Einantwortung der Temporalia an den neuen Pfarrer zu verwahren. Diese Einantwortung hätten Pfarrer schriftlich zu begehren. Auch Investitur, Absetzung der Zechpröpste, Kirchenrechnung und Kirchendiener seien vogteiliche Agenden. Bamberg hat auch hier wieder den Unterschied zwischen der bambergischen Vogtherrschaft gegen andere Vogteien im Land Kärnten hervorgehoben. Man berief sich dabei darauf, daß das Bistum *Eccl. patronus* oder *advocatus* wäre und somit mehr Recht habe als der *laicus patronus*, weil man von der Geistlichkeit auch Rechnung fordern könne<sup>21</sup>. Von besonderer Bedeutung war die Argumentation über die Sonderstellung der bambergischen Herrschaften. Da das Bistum den Streit um die Wirksamkeit der landesfürstlichen Generalien mit dem Landesfürsten und sonst niemandem auszutragen habe, könne Salzburg als Ordinarius nicht diese Generalien gleichzeitig als Rechtsgrundlage anführen. Nach der Reichsverfassung stehe die Religionsache nur der *suprema iurisdictio* zu, die Bamberg besitze. Denn dem Bistum stehe neben der Vogtei auch alle andere weltliche Obrigkeit zu, was auch die Landschaftsquittung bezeuge, daß die Leute in Steuern, Rüstgeld etc. nur Bamberg unterworfen seien. Die bambergische Geistlichkeit sei kein eige-

ner Stand, ihre Instanz sei daher nicht die Landschranne, sondern das bambergische Gericht. Bamberg habe ja die vom Kaiser auf die Geistlichkeit gelegte Kontribution abgewehrt und habe damit die weltliche Obrigkeit. Was die Mitwirkung der Geistlichkeit bei weltlichen Handlungen betrifft, lehne diese das Bistum ab, 1639 wäre das Mitwissen aber nicht der Beisitz bei den Zechprüpsten festgehalten worden. Salzburg maße sich nun durch den Bischof von Lavant bei diesen Handlungen den Vorzug an. Wenn der weltliche Vogt weichen müsse, hätte das Erzbistum die Vogtherrschaft an sich gezogen. Ein Streitpunkt betraf Kircheneinrichtungen, hatte doch der Pfarrer von Wolfsberg neue Altäre aufgestellt und dabei nicht Bamberg konsultiert, das das Recht zur Errichtung von Kirchen hätte. Salzburger Klagpunkte im schwebenden Rechtsprozeß betrafen auch den salzburgischen Burgfried Stein (St. Georgen), wobei vom Landgericht ein strittiger Holzeinschlag gepfändet worden war. Allerdings gab es auch umgekehrt einen inakzeptablen Eingriff Salzburgs in das Landgericht Hartneidstein. Die Beschwerden des Salzburger Vizedoms zu Friesach wollte man nicht widerlegen, da die Generalien dem Ordinarius kein anderes Recht als Beisein und Mitwissen in der Kirchenraitung, Sperr und Inventur gewähren. Bamberg wolle sich trotzdem insofern vergleichen, als das bisher übliche Beisein bei der Kirchenrechnung nun auch auf Sperr und Inventur ausgedehnt werden könnte. Alle anderen Vogtfälle müßten auch vom Bischof von Lavant dem Landgericht zugeordnet werden. Die Grenzziehung des Burgfrieds von St. Marein werde neu geschehen müssen<sup>22</sup>.

Diese intern historisch aufgezogene Verteidigung war natürlich eine schmale Gratwanderung. Der Bamberger Bischof forderte Dr. Hertzfeld im Herbst 1659 auf, die *Gravamina* zusammenzustellen. Das tat dieser auch, indem er die ausgefertigte *Deduktion* vom 18. Juli 1642 und ihren eben besprochenen Inhalt heranzog. Er konnte immerhin nachweisen, daß seit mehr als hundert Jahren Bamberg die alleinige Inventur und Verlassenschaftsabhandlungen ohne Protest gemacht hätte<sup>23</sup>.

Eine weitere Verflechtung in dieser Angelegenheit konnte nicht ausbleiben. 1604 waren zwei vom Erzbistum Salzburg kommende Zehente dem Grafen Seeb bestätigt worden, die später mit der Herrschaft Ernfels an Bamberg gelangten. Graf Herberstein hatte dann als Landeshauptmann von Steiermark diese Herrschaft gekauft. 1657 verlangte nun der salzburgische Vizedom vom bambergischen Amtskollegen die Abtretung dieser Zehente. Obwohl der Graf nicht recht verstand, warum er diese Zehente als Lehen nehmen sollte, wurde er am 11. Jänner 1659 damit vom Vizedom belehnt. Nun war eine neue Klage beim Landrecht anhängig<sup>24</sup>. Erst 1660 schien sich die verkrampte Situation zu entspannen. Im Frühjahr ordnete Erzbischof Graf Thun die Kommissare zur Konferenz ab, und der Bischof von Bamberg bestimmte Vizedom und Kanzler zu bambergischen Abgeordneten und trug auf, einen Kärntner Konferenzort zu bestimmen. Auffallend bei seinen Instruktionen ist die Erwähnung, Bischof Franz hätte aus Salzburg am 23. Mai 1642 – also nach dem Vergleich – ein Schreiben erhalten, worin Erzbischof Paris Bamberg vorwarf, in die Jurisdiktion des Ordinarius bei Inventuren und Installationen einzugreifen. Bischof

Philipp Valentin meinte nun, bei den künftigen Verhandlungen gehe es um Sperr, Inventur, Verlassenschaft und Installation, wobei Bamberg mit den Akten der Vogtherrschaft nachweisen solle, daß Salzburg gegen altes Herkommen verstoße. An die Generalia brauche man sich nicht gebunden fühlen, das Privileg Herzog Wilhelms (die Huet des Pfarrhofs betreffend) sollte man aber vorweisen. Sollte Salzburg auf den Brief von 1642 zu sprechen kommen, so sollen die Abgeordneten diesen Passus auf die Veranlaltung der Kirchengüter sowie die Kreditgewährung des Kirchengeldes beziehen, was alte bambergische Rechte betrifft. Man sollte außerdem darauf pochen, daß Bambergs Herrschaften zu Kärnten eine Sonderstellung hätten. Als letzter Ausweg, so ein Vergleich scheitert, sollte man einwilligen, Salzburger Delegierte als Beiwohner solcher Vogthandlungen zuzulassen<sup>25</sup>.

Daß Erzbischof Guidobald nicht den erhofften Erfolg hatte, zeigt die Tatsache, daß er nach einem ersten Versuch 1656 nun auch 1660 wieder den Kaiser ersuchte, einen Artikel der Kärntner Landrechtsordnung zu ändern, weil diese der Lehensherrlichkeit und Gerichtsbarkeit Salzburgs in Kärnten hinderlich und beschwerlich sei. Aber nichts geschah in dieser Frage. Die Lösung dieses Prozesses verschleppte sich erneut. Vielleicht trug dazu auch die Karriere des Erzbischofs bei, der 1662 bis 1668 als kaiserlicher Prinzipalkommissar im Reichstag von Regensburg fungierte und nun nur mehr selten nach Salzburg kam. Der Pfarrer von Wolfsberg war schon 1659 verstorben. Bischof Max Gandolf von Lavant sollte bald zum Bischof von Seckau avancieren und 1668 neuer Erzbischof von Salzburg werden. Als solcher erneuerte er in der Landrechtsfrage sein Ersuchen beim Kaiser, gebot aber im Frühjahr 1669 dem Vize- dom in Friesach, mit den bambergischen Stellen in Wolfsberg in dieser Sache Verhandlungen aufzunehmen<sup>26</sup>. Hier brechen die Akten unvermittelt ab.

Die auf lokaler Ebene zweifellos interessanten rechtsgeschichtlichen Ereignisse bieten ein komplexes Bild einer Gesellschaft im Umbruch. Worum ging es dabei? Zum einen konnte natürlich nicht bestritten werden, daß der Erzbischof von Salzburg und sein Vikar, der Bischof von Lavant, bzw. der Erzpriester von Unterkärnten als „verlängerter Arm“ Salzburgs in der Diözese geistliche Jurisdiktion ausübten. Diözesanstellen investierten in der Regel neue Pfarrer. Schwieriger war schon die Situation des Patronats, einem an sich anfänglich geistlichen Recht, zu beurteilen. Dem Patron als Fundator stand ja die Designation zu, und er übergab auch die Temporalien, wobei ihm gehuldigt wurde. Dabei scheinen noch im 17. Jahrhundert die Patronatsverhältnisse im Lavanttal sehr unterschiedlich gewesen zu sein. Bamberg dürfte in jenen Pfarren und Filialen, wo Temporalia als Streitpunkt anfielen, in der Tat das Patronatsrecht bis zu diesem Zeitpunkt ausgeübt haben. Bei Kirchen unter dem Patronat von Lavant, wie Wolfsberg, St. Marein oder Maria Rojach, ging der Konflikt jeweils um vogtherrschaftliche Belange. Freilich berief sich Salzburg in der Auseinandersetzung unter Bezugnahme auf die landesfürstlichen Generalien auf das allgemeine Patronat des Ordinarius und beanspruchte deshalb Temporalien und Nutzbarkeiten. Dieser Umstand ist wohl als „neues Denken“ in

der Frühen Neuzeit zu beurteilen, weil anderswo der Diözesanbischof keinesfalls dieses Recht ausübte<sup>27</sup>.

Die Verhältnisse waren aber noch verworrener. Denn seit dem 14. Jahrhundert beanspruchte der Landesfürst ein allgemeines Patronatsrecht über alle Kirchen *ratione ducatus*. Wenn diese Anschauung eines Patronats aufgrund der Landesherrlichkeit von seiten der Kirche auch abgelehnt wurde, so ist nicht wegzudiskutieren, daß der Landesfürst vor allem in der Zeit der Reformation und Gegenreformation vielfach diesen Rechtsgrundsatz erfolgreich durchgesetzt hat. Darauf bezieht sich nun Bamberg, wenn es die „Religionssache“ als Agende der letzten weltlichen Obrigkeit (d. h. Landesherrlichkeit) bezeichnet und die Geistlichkeit des Lavanttals zum bambergischen „Kammergut“ zählt, über das das Bistum verfügen könne. Deshalb war man ja über den Pfarrer von Wolfsberg so aufgebracht, der als *Decanus ruralis* gewissermaßen die unterste Diözesangewalt ausübte und in dieser Eigenschaft Kompetenzen überschritt. Der bambergische Anspruch darauf war in der Überzeugung begründet, die landesgleiche Stellung in seinen Kärntner Herrschaften zu besitzen. Zur Untermauerung verwies man auf die Vogtei und die Landgerichte und verschwieg dabei, daß diese ursprünglich herzogliche Lehen gewesen waren.

Zum anderen pochte man also auf die weltliche Macht der Vogtei, und es ist auch nicht zu leugnen, daß Salzburg und Lavant wiederholt eindeutige Rechte des Landgerichts negiert haben. Eine salzburgische Sonderstellung zeigte sich bereits im 16. Jahrhundert in St. Andrä, wo man beim Blutbann bestimmte Wirkungsrechte ausübte. Daß in Verhandlungen zwischen Salzburg und Bamberg gepokert wurde und die jeweilige Rechtsposition nur teilweise abgesichert war, wird beim Studium dieser Akten bewußt.

Die Lösung dieser Problematik konnte nur in einer Entflechtung der Kompetenzen liegen. Langfristig haben sich sowohl lokale Blutgerichte durchgesetzt, wie auch das Patronat des Bischofs von Lavant. Das konnte sich aber erst mit der Entscheidung über die bambergischen Herrschaften in Regensburg entwickeln. Bei den Verhandlungen im Reichstag 1669 ging es seitens des Bistums in erster Linie nur mehr um folgende Fragen: das Erscheinen bambergischer Vertreter beim Kärntner Schranngericht, die Befugnis von Kärntner Landesbeamten, in bambergischen Gebieten zu strafen und das *ius praesidii* in Städten, Pässen etc. Außerdem wollte man eher die Landeshuldigung in Graz denn in der Landschaft zu Klagenfurt machen, ein Streitpunkt, der noch 1671 viel Staub aufwirbelte. Erst der neue Bamberger Bischof und frühere Vizedom in Kärnten, Peter Philipp von Dernbach, gab im Dezember 1674 nach und empfahl dem Bamberger Generalkapitel den „Ewigen Rezeß“, da man sich wegen der landesfürstlichen Steuer nicht mehr engagieren wollte. Erst in diesem Rezeß verzichtete Bamberg gegen eine jährliche Abschlagszahlung des Landesfürsten von 4000 fl auf die reichsunmittelbare Stellung und landesfürstliche Obrigkeit in Kärnten<sup>28</sup>. Der Würfel war gefallen ... Kurz zuvor war es am 12. November 1671 zum „Salzburger Rezeß“ gekommen, der die geistliche und landesherrliche Jurisdiktion in Innerösterreich abgrenzte. Erzbischof Max Gandolf mußte in der Frage des Patronats grundsätzlich dem Kaiser nach-



geben, konnte sich aber ein Schlupfloch sichern<sup>29</sup>. Als Leopold I. im *Tractatus de iuribus incorporalibus* am 13. März 1679 erstmals eine umfassende Patronatsordnung erließ, gehörte der salzburgisch-bambergische Konflikt bereits in das „Kuriösitätenkabinett“ der Geschichte.

#### Anmerkungen

1 Siehe dazu vor allem *Getrude Koban*, Die staatsrechtliche Stellung der bambergischen und salzburgischen Herrschaften in Kärnten, Diss. (Wien 1934), S. 54–68 u. 128 f., sowie *Georg Heilingsetzer*, Ferdinand I., Salzburg und das Land Kärnten in den Jahren 1535/36, in: *Carinthia I* 164 (1974), S. 118 f. Bemerkenswert dabei ist in der Vorgeschichte, daß die habsburgische „Oberlehensherrschaft“ ursprünglich nicht für geistliche Fürsten galt.

2 Dies wird z. B. in der Klage des 16. Jh. deutlich: „Man hat Salzburgs Gerichte nach und nach ausgelöscht und jetzt wollte man auch, daß der Vizedom vom Landrecht Recht nehme.“ Staatsarchiv Bamberg (im folgenden StAB) B31a, Bd. 76, Summarischer Bericht der Herrschaft Kärnten, Ankauf und Fundation 1535–1568, fol. 52. Von bambergischer Seite pochte man darauf, daß vor 1533 nicht bewilligt wurde, bambergische Untertanen vor die Landschranne zu rufen oder auf die Tatsache, daß vor 1544 (und da auch nur mit Zwang) sich Bamberg nicht im Landschaftsgültbuch angesagt hätte.

3 StAB B31a, Bd. 74, n. 58 u. 83, sowie Bd. 87, 28. Sept. 1622. Daß die dritte Instanz eine „bambergische“ sein sollte, war bloß eine Lesart des Vizedomamtes von Wolfsberg.

4 Kärntner Landesarchiv, Bamberg LXXII, n. 296. Siehe dazu auch *Peter Schindler*, Beiträge zur Geschichte des Bistums Lavant in der Neuzeit bis 1862. Biographische, soziale und kirchenhistorische Aspekte, Diss. (Wien 1994), S. 155.

5 StAB B31b n. 18, Akten der Zehrung zwischen Salzburg und Bamberg wegen der Geistlichkeit und Advokaten 1650–1669, fol. 37. Aufgrund dieser Aussagen 1639 kam es 1641 zu einem „Vergleichsabkommen“, in dem das alte Herkommen bestätigt wurde. Ein aufschlußreiches Zitat daraus zeigt die Mentalität: *Es können nit zwei Herrn ain Dings sein!*

6 *Ernst Klebel*, Zur Geschichte der Pfarren und Kirchen Kärntens, Teil A, in: *Carinthia I* 115 (1925), S. 10, 27 f. u. 39, bezeichnet nicht nur für die von St. Andrä ausgegliederten Kirchen wie Maria Rojach, sondern auch für die Abspaltungen der alten Großpfarre St. Marein (= nördliches Lavanttal) wie Wolfsberg, St. Stefan, St. Michael oder St. Margareten den Bischof von Lavant zur Zeit der Pfarregulierung als Patron und nennt bloß St. Leonhard als bambergische Gründung.

7 *Ernst Frh. von Guttenberg* u. *Alfred Wendenhorst*, Das Bistum Bamberg, 2. Teil (Die Pfarrorganisation), in: *Germania Sacra*, 2. Abt.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, I. Bd. (Berlin 1966), Anhang S. 334. In der „Specification auf alle Pfarreien“ erscheint im *District et dominio Wolfsberg* nur die Pfarre St. Markus in Wolfsberg mit den vier Filialen eindeutig unter Patronat des Bischofs von Lavant. Über alle vier Pfarren des Distrikts, St. Markus, St. Johann, St. Margareten und St. Michael, stand Bamberg als *advocatus* die Vogtei zu. – Bei den unter Bischof Otto I. von Bamberg im frühen 12. Jh. gegründeten Eigenkirchen (*in Lavende capella S. Stephan*, in *Gaminare capella S. Leonhard*) handelt es sich um die Pfarrkirche St. Leonhard bzw. um die Wolfsberger Filialkirche St. Stefan. Siehe dazu *Johann Loosborn*, Die Geschichte des Bistums Bamberg, II. Bd. (München 1888), S. 334.

8 *Walter Fresacher*, Die ältesten Kirchen im Lavanttal, in: *Carinthia I* 149 (1959), S. 796 ff., wundert sich über die Herkunft des Patronatsrechtes in St. Andrä, da es nicht eine bischöfliche Wurzel haben kann. Auch die summarische Erwähnung von Präsentationsrechten in Unterkärnten durch den Erzbischof 1491 ist kein Beweis dafür, daß Lavant alle Rechte von 1784 innehatte. Das umstrittene Vorschlagsrecht von St. Johann wird 1519 eindeutig bei Lavant erwähnt. Die Interpretation Fresachers (Bischof ist Rechtsnachfolger des „Urpfarrers“ von St. Andrä) hält

ausschließlich bei St. Marein, das in keiner bambergischen Aufzeichnung beansprucht wird. Wir müssen daher mit mehrfachen Verschiebungen seit dem Mittelalter rechnen. Wären die Patronatsrechte Lavants über St. Markus/Wolfsberg (bereits im 14. Jh.) und St. Johann gleich alt, wären in der Bamberger Spezifikation vermutlich ähnliche Formulierungen gewesen.

9 *Claudia Fröss-Ehrfeld*, *Geschichte Kärntens*, Bd. 1: Das Mittelalter (Klagenfurt 1984), S. 513, vermittelt die bewegte spätmittelalterliche Geschichte der Heunburger Landgerichte im Lavanttal, die 1363 schließlich an die Grafen von Cilli und 1425 durch Tausch an den Bischof von Bamberg kamen. In der Tat sind 1317 bis 1425 herzogliche Belehnungen vorhanden, so daß das Argument nicht richtig war, daß Bamberg darin keinen weltlichen Herrn über sich hätte.

10 StAB B31a, Bd. 87 (Fragmentärakte), Nr. 1 zu 25. März 1560: *Salzburgischer Fürtrag*: Der Landrichter Claus Amann hätte Burgfried und Fischgerechtigkeit von Jäckling verletzt, wo ein salzburgischer Bauer zu 6 Taler in das Landgericht verfallen war. Im Burgfried Reisberg beanspruchte Bamberg das *Gejaid* in den salzburgischen Wäldern. In St. Andrä hatte der Landrichter die Fischweide vom Rotenbach bis zur mittleren Lavant gepfändet. Sind dies wohl übliche Auseinandersetzungen dieser Zeit, so dürfte Bamberg in St. Marein eindeutig seine Kompetenzen überschritten haben. Dort besetzten nämlich 90 wohlbewehrte bambergische Knechte den Kirchtag, forderten von Salzburg Gehorsam und drohten dabei dem salzburgischen Richter zu St. Marein mit Arrest in Hartneidstein. Freilich wurde in eben diesem Jahr bestätigt, daß man alle *schädlichen Taten* in das Landgericht zu bringen habe. Dazu *Walter Fresacher*, *Die Blutgerichtsbarkeit des Stiftes St. Paul und der Stadt St. Andrä in Kärnten*, in: *Carinthia I 155* (1965), S. 193.

11 St. Andrä hatte bereits 1278 den Blutbann erhalten, aber 1339 nur ein diffuses niederes Gericht bestätigt bekommen. In einzelnen Fällen oblag allerdings der Rechtsspruch den Bürgern gemeinsam mit Vertretern des Stadtherrn, der Vollzug blieb allerdings immer bei Hartneidstein. Einsetzende Konflikte endeten im Spätmittelalter damit, daß St. Andrä, St. Marein, Jäckling und Aichberg, dann auch Reisperg Burgfriede zugestanden bekamen. Vgl. dazu *Fröss-Ehrfeld* (wie Anm. 9), S. 515 f., sowie *Fresacher*, *Die Blutgerichtsbarkeit* (wie Anm. 10), S. 192.

12 StAB B31b (wie Anm. 5), fol. 3 u. 4.

13 Ebd., fol. 2 u. 6. Wie aus dem Schreiben hervorgeht, scheint auch der Vizedom zu Friesach nicht gerade kooperativ gewesen zu sein.

14 Ebd., fol. 8–9<sup>v</sup>. Von Interesse ist die Nachricht, daß der Pfarrer von St. Michael sowie jener von St. Johann (wo ja das Patronat strittig war) die Steuern nicht in das General Einnehmeramt, sondern in die bambergische Renterei erlegt.

15 Ebd., fol. 10–15.

16 *Dopsch/Spatzenegger II/1*, S. 224.

17 StAB B31b (wie Anm. 5), fol. 17 u. 20.

18 Ebd., fol. 19. Der Vizedom wörtlich: *In der großen Ungelegenheit und Gefahr, darin Eure Hf. Gn. Hochstifts hierländische Herrschaften der einverleibten Geistlichkeiten halber begriffen, kombt auch die nun viel Jahr hero mit Salzburg, als ordinario loci, wegen Installierung der Pfarrer und Geistlichen, wie auch Spör und Inventierung deroselben Verlassenschaft zubegebenden Totsfällen, und was dem anhängig, gehabte und noch habende Differenz, was derentwegen der Herr Erzbriester mit jüngst für ein verinstrumentierte Protestation infimieren lassen ...*

19 Diese Aussage betrifft den churbayerischen Rezeß um Inventuren in der Oberpfalz; ebd., fol. 24. Dr. Hertefeld war von 1652 bis 1665 Kanzler in Wolfsberg.

20 Ebd., fol. 25, 27, 29 u. 35. Bereits 1657 hatte der Erzbischof den Bischof von Lavant über die „bambergische“ Geistlichkeit in Kärnten orientiert. Die Exkommunikation konnte bloß bei geistlicher Immunität ausgesprochen werden.

21 Sinnvollerweise wurde verschwiegen, daß dieser Zustand bloß einige der Kirchen im Lavanttal betraf, wo man das Patronat beanspruchte. Siehe dazu ebd., fol. 37–42.

22 Ebd., fol. 43–62. Hier bezieht sich die Akte auf den Landrichter Georg Kraus und den salzburgische Pfleger Thoman Villechner, die 1629 eine Verpidmarchung in St. Marein vorgenommen hatten, wozu sie ohne Zustimmung der Obrigkeit nicht befugt gewesen wären.

23 Ebd., fol. 26 u. 31 f. Interessant dazu ist die Nachricht, daß sich 1657 der Graf von Ortenburg mit dem Erzbischof Salzburg in dieser Frage verglichen hätte. Der Burggraf sollte dem Erzpriester bei Sperr und Inventur unbedenklich beiwohnen, aber nur als Mitwisser.

24 Ebd., fol. 63–64 u. 70. Im Mai 1660 ordnete der Bamberger Bischof an, der Pfleger solle die Lehen bei Salzburg empfangen.

25 Ebd., fol. 66–77. Am 18. Mai 1660 wurden Peter Philipp von Dernbach und Dr. Heinrich Herzfeld als Kommissare ernannt.

26 *Dopsch/Spatzenegger* II/1, S. 332. – StAB B31b (wie Anm. 5), fol. 78 f. Siehe dazu auch B31a (wie Anm. 10), Brief des Vizedoms an den Bischof von Bamberg vom 2. Mai 1660 über die Landrechtsordnung.

27 *Ludwig Wahrmond*, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich (Wien 1894), II. Abt., S. 21, weist darauf hin, daß Salzburg bis zu den Regelungen mit den Habsburgern an der strikten Trennung zwischen Patronat und Vogtei festhielt und das Patronat allein der geistlichen Obrigkeit zuordnete. Freilich kollidierte das mit dem Umstand, daß in der Rechtsanschauung das Patronat dem Patron keinesfalls eine Anteilnahme an der Besetzung des Kirchenamtes zubilligte. Salzburg wollte aber „Eigentümer“ und Ordinarius in einem sein.

28 StAB B31a (wie Anm. 10), Brieffragmente vom 23. Dez. 1669, 19. Jän. 1670, 8. Okt. 1671 u. 5. Dez. 1674. – *Looshorn* (wie Anm. 7), S. 465, sowie *Koban* (wie Anm. 1), S. 75 f.

29 *Wahrmond* (wie Anm. 27), S. 21 f. Im Prinzip wird im Rezeß die Einweisung der Pfarrer in die Temporalien, Sperre, Inventur und Verlassenschaft bzw. Verwaltung der Vakanz durch weltliche Vogtherren als alte Landesgewohnheit bezeichnet. Bamberg's Rechtsanschauungen wurden dadurch indirekt bestätigt. Allerdings war man dort schon am besten Weg, den Anspruch auf die Landesherrlichkeit aufzugeben. Eine typische Entscheidung dieser Zeit für Salzburg aber war, daß *es allerdings bei dem gelassen werden solle, wie es diesfalls an ein oder andern Ort von Alters bis hieher gebräuchig und der alten Consuetudini und alten Statutis conform gewesen*. Das hätte wohl auch weiterhin bambergische Patronate im Lavanttal bedeutet, die aber nun allmählich verdrängt wurden.



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [139](#)

Autor(en)/Author(s): Krawarik Hans

Artikel/Article: [Zu einem bambergisch-salzburgischen Konflikt in Kärnten. 27-38](#)